

Verfügung zu 3105/22-001

1.) Bitte 17-fach auf Kopfbogen setzen:



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE
UND BERGBAU

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Vulcan Energie Ressourcen GmbH
Amalienbadstraße 41
Bau 52
76227 Karlsruhe

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

27.09.2022

PA: 30.09.2022/Imo

Mein Aktenzeichen	Ihr Antrag vom	E-Mail Ansprechpartner/in	Telefon
Bitte immer angeben! 3105/22-001 Fri/Imo	09.05.2022	Jan Friedrich Jan.Friedrich@lgb-rlp.de	06131 9254-265

Durchführung des Bundesberggesetzes (BBergG);

Hauptbetriebsplan für die Durchführung von explorationsseismischen Messungen im Bereich der Bewilligungsfelder Insheim und Landau-Süd

B e t r i e b s p l a n z u l a s s u n g

I. Entscheidung

1. Aufgrund der §§ 48 Abs. 2 und 51 ff des Bundesberggesetzes (BBergG)¹, i. V. mit § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts², wird auf Antrag der Vulcan Energie Ressourcen GmbH vom 09.05.2022 der Hauptbetriebsplan für die Durchführung von explorationsseismischen Messungen im Bereich der Bewilligungsfelder Insheim und Landau-Süd vom 04.05.2022 zugelassen.
2. Die Zulassung ergeht nach den in Abschnitt II aufgeführten Unterlagen mit den in Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen.

¹ BBergG vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1760)

² Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 12.12.2007 (GVBl. Seite 322)

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE 79 545 000 000 054 501 505
Ust. Nr. 26/673/0138/6





3. Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der von der Antragstellerin zu entrichtenden Gebühr ergibt sich aus der in Abschnitt VI erfolgten Kostenfestsetzung.

II. Unterlagen

1. Hauptbetriebsplan vom 04.05.2022:

- Seite 1 Deckblatt mit Unterschriften
- Seiten 2-3 Gliederung
- Seite 4 Anlagenverzeichnis
- Seiten 5-25 Textteil
- Anlage 1 Lageplan Messgebiet, 1 Seite A 3
- Anlage 2 Lageplan mit Gemeindegrenzen, 1 Seite A 3
- Anlage 3 Biotop im Messgebiet, 1 Seite A 3
- Anlage 4a Naturschutzgebiete im Messgebiet, 1 Seite A 3
- Anlage 4b Landschaftsschutzgebiete im Messgebiet, 1 Seite A 3
- Anlage 4c FFH-Gebiete im Messgebiet, 1 Seite A 3
- Anlage 4d Vogelschutzgebiete im Messgebiet, 1 Seite A 3

2. Nachgereichte Unterlagen:

- 2.1 Naturschutzfachliche Relevanzprüfung 3D-seismische Messungen in der Südpfalz, [REDACTED] 17.12.2021.
- 2.2 Naturschutzfachliche Relevanzprüfung 3D-seismische Messungen in der Südpfalz inklusive Gebietserweiterung Mai 2022 [REDACTED] [REDACTED], vom 14.06.2022.
- 2.3 Einverständniserklärung der Natürlich Insheim GmbH zur geplanten 3D Seismik im Erlaubnisfeld „Insheim“ vom 12.09.2022.



- 2.4 Einverständniserklärung der Geo Exploration Technologies GmbH zur geplanten 3D Seismik im Erlaubnisfeld „Rift“ vom 25.08.2022 (E-Mail vom 15.09.2022).
- 2.5 Einverständniserklärung der geox GmbH zur geplanten 3D Seismik im Bewilligungsfeld „Landau-Süd“ vom 14.09.2022 (E-Mail vom 15.09.2022).

III. Nebenbestimmungen

1. Bedingung

Dieser Bescheid ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die öffentlich- und privatrechtliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse, die zur Ausführung der Arbeiten notwendig sind, vor Aufnahme der Arbeiten in den einzelnen Gemarkungen und auf Grundstücken eingeholt wurden.

2. Allgemeine Auflagen

- 2.1 Diese Hauptbetriebsplanzulassung wird **befristet bis zum 30.09.2024** erteilt.
- 2.2 Besondere Ereignisse während der Arbeiten, wie z.B. Unfälle mit Sach- und/oder Personenschäden, Gebäudeschäden, Straßenschäden etc. sind dem LGB, den betroffenen Behörden und ggf. beteiligten Dritten unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
- 2.3 Nachweise über Betretungserlaubnisse der Grundstückseigentümer und -pächter sowie der Kommunen sind auf Verlangen dem LGB und den Behörden vor Ort zur Einsicht vorzulegen. Dies gilt für alle Genehmigungen und Erlaubnisse, die zur Ausführung der Arbeiten notwendig sind, u.a. für die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Flächen, für umwelt- und naturschutzrechtliche Genehmigungen/Zulassungen etc.



- 2.4 Das Datum des Arbeitsbeginns der aktiven Vibroseismik und dessen Ende sind den Unteren Wasserbehörden und der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt a. d. Weinstr., mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2.5 Die Durchführung aller Arbeiten hat entsprechend der aktuell geltenden rechtlichen Grundlagen und nach dem Stand der Technik zu erfolgen.
- 2.6 Vor Beginn der Messkampagne ist ein Alarmierungsplan aufzustellen und dem LGB vorzulegen.
- 2.7 Die geplanten Anregungspunkte und Aufnahmelinien mit dem voraussichtlichen Zeitplan sind vor Messbeginn dem LGB - ggf. jeweils unverzüglich nach Festlegung - bekannt zu geben.
- 2.8 Vor Beginn der Arbeiten ist dem LGB der temporäre Betriebsplatz, u.a. für das Abstellen der Vibratorfahrzeuge, zu benennen.

3. Wasser- und Bodenschutz

- 3.1 In den Wasserschutzgebieten Landau - Horstwiese, Impflingen, Rohrbach, Steinweiler und Billigheim sind die jeweilige Rechtsverordnung sowie das Merkblatt „Arbeiten im Wasserschutzgebiet“ zu beachten. Die Arbeiten sind mit den Begünstigten der Wasserschutzgebiete abzustimmen.
- 3.2 Die vorgesehenen temporären Gewässerkreuzungen mit Kabeln sind, soweit möglich, an vorhandenen Brücken außerhalb der Abflussprofile zu befestigen.
- 3.3 Bei allen erforderlichen Gewässerquerungen sind die betroffenen Gewässerunterhaltungspflichtigen vor Beginn der Arbeiten zu informieren, um die Unterhaltungsarbeiten darauf abstimmen zu können.
- 3.4 Sollte bei der Ausführung des Vorhabens festgestellt werden, dass Änderungen der genehmigten Pläne oder weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich sind oder nicht aufgeführte Gewässer gekreuzt werden müssen, so ist dies mit der Regionalstelle WaAbBo und dem LGB abzustimmen.



- 3.5 Nach erfolgter Messung sind alle Messkabel, Markierungspflöcke und Geophone etc. aus den Gewässern und Gewässerbereichen wieder zurückzunehmen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.
- 3.6 Stehende Gewässer sollen, sofern möglich, nicht gequert werden. Die Verlegung der Kabel durch die Gewässer soll nur dann erfolgen, wenn keine andere Möglichkeit gegeben ist. Bei allen von Geophonlinien gequerten Gewässern ist sicherzustellen, dass das Abflussprofil frei bleibt und der Abfluss nicht behindert wird.
- 3.7 Im Bereich der Ufer und Gewässer sind die Messkabel zu markieren.
- 3.8 Eingesetzte Maschinen und Geräte sind so zu warten, instand zu halten und zu betreiben, dass eine Boden- oder Grundwasserverunreinigung, insbesondere durch Treib- und Betriebsstoffe, nicht zu besorgen ist. Wartungsarbeiten sind nicht in unmittelbarer Nähe von Gewässern durchzuführen.
- 3.9 Folgende Anforderungen an die Betankung von Baumaschinen auf kurzzeitigen Baustellen sind zu beachten:
 - 3.9.1 Sofern vorhanden sind wasserundurchlässig befestigte Flächen für den Tankvorgang zu nutzen.
 - 3.9.2 Zur Betankung dürfen nur selbsttätig schließende Zapfpistolen verwendet werden. Diese dürfen nicht arretierbar sein (Totmannschaltung).
 - 3.9.3 Zur Vermeidung großer Schlauchlängen ist das Tankfahrzeug nahe des Tank-einfüllstutzens abzustellen.
 - 3.9.4 Unterhalb des Tankeinfüllstutzens ist eine geeignete Auffangwanne aufzustellen.
 - 3.9.5 Bei Gefälle sind Maßnahmen gegen Fortrollen der Fahrzeuge zu treffen.
 - 3.9.6 Der Tankvorgang ist ständig zu überwachen und mit größter Sorgfalt durchzuführen. Der Betankende hat sich vor Beginn vom ordnungsgemäßen Zustand der Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen.



- 3.9.7 Ausgetretener Kraftstoff ist unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierzu sind zugelassene Bindemittel ständig vorzuhalten.
- 3.9.8 Die v. g. Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung schriftlich darzustellen. Die Beschäftigten sind über die Gefahren und die notwendigen Abwehrmaßnahmen zu unterweisen.
- 3.9.9 Vor Beginn der seismischen Aufsuchungstätigkeit sind dem LGB und der Regionalstelle WaAbBo die beabsichtigten Betankungsplätze mitzuteilen.
- 3.10 Treten bei den Arbeiten gefahrverdächtige Umstände auf, z. B. Verunreinigungen des Bodens in nicht nur geringfügigem Umfang, belastetes Schicht- oder Grundwasser, Gerüche bzw. Gasaustritte oder Abfälle, ist unverzüglich die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Neustadt an der Weinstraße, hierüber in Kenntnis zu setzen und mit ihr das weitere Vorgehen abzustimmen.
- 3.11 Werden konkrete Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (Umwelt) durch z. B. freigelegte oder austretende Schadstoffe, Austritt von giftigen oder explosiven Gasen u. ä. festgestellt, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Baustelle zu sichern.
- 3.12 Bei den Messarbeiten sind alle Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers zu treffen. Es ist darauf zu achten, dass keine Grundwasserverunreinigung entsteht.
- 3.13 Den Wasserbehörden oder deren Beauftragten ist jederzeit der Zutritt zum Messtrupp zu gestatten.
- 3.14 Die Bodenflächen für die Bereiche mit Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen (z.B: Hydraulik- und Motoröl) sind flüssigkeitsdicht und gegen wassergefährdende Stoffe beständig und abflusslos anzulegen. Wassergefährdende Stoffe sind über geeignete ausreichend große Auffangwannen umhaust zu lagern. Die Anlagenverordnung (VAwS) ist zu beachten. Das Verzeichnis über die Lagermengen / -produkte ist dem LGB vor Arbeitsbeginn vorzulegen.



4. Naturschutz

- 4.1 Die Ausarbeitung der Detailplanung mit Festlegung der konkreten Anregungs- und Messpunkte sowie die Durchführung der Arbeiten sind von ökologisch geschultem Fachpersonal zu begleiten (Fachgutachter bzw. Umweltbaubegleitung). Der hierfür verantwortliche Ansprechpartner ist dem LGB sowie der Oberen Naturschutzbehörde frühzeitig, vor Aufnahme der Arbeiten, zu benennen.
- 4.2 Die Vibrationstraversen und Geophonlinien sollten im Bereich befestigter Wege geplant werden; vorhandene Biotope und Tierlebensräume sind zu schonen.
- 4.3 Zur endgültigen detaillierten Trassenplanung ist eine erneute naturschutzfachliche Begutachtung vorzunehmen. Die gutachterlichen Unterlagen müssen sowohl mit dem Vorhaben verbundene Eingriffe in Natur und Landschaft (Fachbeitrag Naturschutz), als auch mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten (Artenschutzprüfung) und Aussagen zur Betroffenheit der Natura 2000-Gebiete (FFH4/ 7 Gebiete, Vogelschutzgebiet) (Verträglichkeitsvorprüfung) sowie sonstiger Schutzgebiete und gesetzlich geschützter Biotope berücksichtigen. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung naturschutzfachlicher und -rechtlicher Konflikte sind zu formulieren (z.B. Festlegung von Tabuflächen für das Befahren bzw. Betreten). Die Unterlagen sind dem LGB und der Oberen Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zur Prüfung vorzulegen.
- 4.4 Im Vorlauf bzw. während der Arbeiten zusätzlich gewonnene Erkenntnisse zum Vorkommen mittel- und hochwertiger Biotope sowie geschützter Arten sind jeweils bei den weiteren Arbeiten zu berücksichtigen.
- 4.5 Nach Abschluss der Arbeiten ist durch die Umweltbaubegleitung ein entsprechender Bericht zu erstellen und spätestens 3 Monate nach Beendigung der Arbeiten beim LGB vorzulegen.
- 4.6 Um Störungen und Beeinträchtigungen während der Brutzeit und der Zeit der Brutaufzucht zu vermeiden, sind die seismischen Erkundungen im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.



- 4.7 Während der Laich- und Wanderzeit von Amphibien ist durch die Umweltbauleitung mittels geeigneter Maßnahmen sicherzustellen, dass durch eine Befahrung im Umfeld von Amphibienlaichgebieten keine Tiere getötet werden.
- 4.8 Eine Befahrung des Naturschutzgebietes „Ebenberg“ sowie ein Betreten dieses Gebietes außerhalb gekennzeichnete (offizieller) Wege ist nicht zulässig.
- 4.9 Eingriffe in Natur und Landschaft sind nicht zulässig. Dies gilt auch für Wegebefestigungen sowie sonstige Wegeausbaumaßnahmen – auch im Rahmen der anschließenden Wiederherstellungsarbeiten. Der Zustand der Wege ist vor und nach Umsetzung der Arbeiten zu dokumentieren.
- 4.10 Ökologisch hochwertige Flächen dürfen nicht befahren oder auf sonstige Weise beeinträchtigt werden. Bei besonders sensiblen Flächen sollte auch ein Betreten unterbleiben. Die entsprechenden Flächen sind in den noch zu erarbeitenden gutachterlichen Unterlagen festzulegen.
- 4.11 Während der Arbeiten ist der Schutz vorhandener Gehölze und sonstiger Vegetationsbestände zu berücksichtigen. Die DIN 18 920 ist zu beachten. Gehölzbehebungen sowie Beeinträchtigungen vorhandener Gehölze sind nicht zulässig.
- 4.12 Auf allen durch die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen mit Bodenschäden (Scher- bzw. Verdichtungsschäden) sind unmittelbar im Anschluss an die Aufsuchungsmaßnahmen durch geeignete Bodenbearbeitungsmaßnahmen günstige Bodenverhältnisse als Voraussetzung für die weitere Vegetationsentwicklung herzustellen.
- 4.13 Sollte sich vorab oder im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die o.g. Anforderungen nicht eingehalten werden können, sind LGB und die Obere Naturschutzbehörde rechtzeitig zu informieren und die weitere Vorgehensweise einvernehmlich abzustimmen.

5. Immissionsschutz

- 5.1 Die einzusetzenden Gerätschaften sind durch regelmäßige Instandhaltung unter Beachtung der Herstelleranweisungen auf dem Stand der Technik zu halten, so



dass Emissionen so weit wie möglich verhindert werden. Auf Verlangen sind dem LGB hierzu geeignete Nachweise vorzulegen.

5.2 Die Anlagen sind so zu betreiben,

- dass die Immissionsrichtwerte nach der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm³) an den nächstgelegenen Immissionsorten eingehalten werden,
- die zulässigen Werte der durch Erschütterungen verursachten Einwirkungen auf bauliche Anlagen nach DIN 4150 eingehalten werden und in Regionen mit Bebauung von DIN 4150-Schwingungsgeschwindigkeitsmessungen begleitet werden.

Dem LGB ist auf Anforderung der Nachweis zur Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte durch einen anerkannten Sachverständigen zu erbringen.

5.3 Der Erschütterungsleitfaden (Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz ist zu beachten.

6. Bahnanlagen

6.1 Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insbesondere der Gleise und Oberleitungen und -anlagen, ist stets zu gewährleisten.

6.2 Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB Netz AG abzustimmen und zu vereinbaren.

6.3 Die Arbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten durchgeführt werden.

³ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)



- 6.4 Das Betreten und Verunreinigen der Bahnanlagen ist untersagt.
- 6.5 Durch den Betrieb der Vibratoren dürfen die Sicherheit und der Eisenbahnverkehr auf den Bahnstrecken nicht gefährdet werden.
7. Straßen und Wege
- 7.1 Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Schäden an den Straßen- und Wegeoberflächen auf ein Minimum reduziert werden. Alle in Anspruch genommenen Infrastruktureinrichtungen müssen in den vorherigen Zustand versetzt werden. Eine Gefährdung von Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen ist durch eine begleitende Überwachung auszuschließen.
- 7.2 Die ausführende Firma ist verpflichtet, vom Aufsuchungsbetrieb ausgehende Verunreinigungen und ggf. Beschädigungen der öffentlichen Verkehrswege unverzüglich auf eigene Kosten und ohne besondere Aufforderung beseitigen zu lassen, so dass die Verkehrssicherheit jederzeit gegeben ist und auch keine unmäßigen Belästigungen Dritter auftreten.
- 7.3 Die Zufahrten zu Nutzflächen und landwirtschaftlichen Aussiedlungen sind auch während der Arbeiten sicherzustellen. Sollte dies temporär nicht möglich sein, ist die Maßnahme mit dem Betroffenen abzustimmen.
- 7.4 Es sind alle Kanalbereiche von Anregungen (Anregungspunkte) auszunehmen deren Überdeckung geringer als 0,8 Meter ist.
- 7.5 Die Messungen sind so durchzuführen, dass die Funktion von Beregnungsbrunnen und Versorgungsleitungen erhalten bleiben. In Bezug auf die privat betriebenen Brunnen einschl. der Leitungssysteme sowie Drainageanlagen sind mit dem jeweiligen Bewirtschaftern bzw. den örtlichen Bauern- und Winzervereinen die notwendigen Abstimmungen herbeizuführen.
- 7.6 Soweit durch die Messungen Bodenverdichtungen auf den Anbauflächen eintreten bzw. die natürliche Entwässerungsfunktion gestört wird, ist der Boden nach



Beendigung der Maßnahme wieder in seinen ursprünglichen Zustand zu überführen bzw. sind Maßnahmen zu treffen, die die Entwässerungsfunktion wiederherstellen.

- 7.7 Es ist darauf zu achten, dass Erntearbeiten nicht eingeschränkt werden.
- 7.8 Die Realisierung von baulichen oder sonstigen Maßnahmen an diversen Straßen darf durch die Messungen weder behindert, verzögert noch in sonst einer Art und Weise beeinträchtigt werden. Ggf. eingerichtete Umleitungsstrecken dürfen in ihrer Funktion nicht eingeschränkt werden. Eine Abstimmung mit dem LBM Speyer / dem LBM Speyer Projektmanagement Dahn - Bad Bergzabern sowie der zuständigen Masterstraßenmeisterei Landau ist daher dringend erforderlich.

Die Verkehrssicherung ist rechtzeitig vor den Messungen mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

- 7.9 Die B 10 (außerhalb der gesperrten Bereiche), B 38 und L 509 sind aufgrund ihrer Verkehrsbelastungen von den seismischen Messungen auszuschließen.

Ebenso ist die K 45 bei Impflingen ausgeschlossen, da hier die Kreisstraße gerade erneuert wurde.

- 7.10 Die übrigen klassifizierten Straßen dürfen nur in den Bereichen genutzt werden, in denen keine parallelen Wirtschaftswege vorhanden sind. Für die Bereiche der klassifizierten Straßen, die innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen von Gemeinden verlaufen, gilt dies jedoch nur vorbehaltlich der Zustimmung / Erlaubnis der jeweiligen Gemeinde. Messungen in den verkehrsreichen Zeiten bedürfen der vorherigen Absprache mit dem LBM Speyer.
- 7.11 Anregungspunkte im Bereich von Brückenbauwerken sind nicht zulässig.
- 7.12 Aufnahmepunkte auf der Fahrbahn der klassifizierten Straßen sind nicht gestattet.
- 7.13 Der Winterdienst darf nicht beeinflusst werden. Eine Abstimmung mit der zuständigen Straßenmeisterei, deren Weisungen Folge zu leisten ist, ist notwendig.



- 7.14 Bevor die seismischen Messungen auf allen Straßen und Wegen erfolgen können, ist eine Beweissicherung / Zustandsdokumentation durchzuführen. Diese Beweissicherung ist der Masterstraßenmeisterei Landau sowie den Gemeinden / Städten zu übergeben. Im Bedarfsfall sind u.U. rechtzeitig Abstimmungsgespräche bzw. Ortsbesichtigungen mit der Straßenmeisterei und den betroffenen Gemeinden/Städten zu vereinbaren
- 7.15 Die für die Messungen erforderlichen Anlagen (Leitungen etc.) sind zeitnah auf- und wieder abzubauen.
- 7.16 Für Überspannungen, Nutzung von Durchlässen etc. der klassifizierten Straßen ist vor Beginn der Maßnahme eine vertragliche Regelung notwendig. Hierzu sind dem LBM Speyer rechtzeitig (mindestens 2 Monate vorher) die Antragsunterlagen in 3-facher Ausfertigung vorzulegen.
- 7.17 Für die Verkehrssicherung sind die Regelwerke in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten (RSA, ZTV-SA, StVO).
- 7.18 Nach Abschluss der Messungen ist eine gemeinsame Abnahme mit der Stadt Landau und jenen Ortsgemeinden durchzuführen, die dies einfordern.
- 7.19 Es dürfen keine Messungen auf der Bundesautobahn sowie deren Auf- und Abfahrten durchgeführt werden.
- 7.20 Vor Beginn der Maßnahme ist bezüglich der A 65 eine Abstimmung mit der Autobahn GmbH des Bundes durchzuführen. Die Abstimmungsergebnisse sind dem LGB vorzulegen.

IV. Hinweise

1. Hinweise zum BBergG betreffend die Zulassung:

Gemäß § 56 Abs. 1 BBergG können Auflagen nachträglich in die Zulassung aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.



Gemäß § 61 Abs. 2 BBergG besteht die Pflicht, den Betriebsplan und seine Zulassung den verantwortlichen Personen zur Kenntnis zu bringen.

Die allgemeine Anordnungsbefugnis nach § 71 bleibt von dieser Zulassung unberührt.

Diese Zulassung berührt nicht die Rechte Dritter und ersetzt nicht Verwaltungsakte, die nach anderen Rechtsvorschriften zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind.

2. Die in den Rechtsverordnungen festgelegten Bestimmungen und Verbote bzgl. Wasserschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, FFH- und Vogelschutzgebieten sowie das Merkblatt „Arbeiten im Wasserschutzgebiet“ sind zu beachten.
3. Sofern die naturschutzrechtlichen Auflagen eingehalten werden, ist davon auszugehen, dass das Vorhaben nicht mit nachhaltigen Eingriffen in Natur und Landschaft, einem Verstoß gegen § 30 Bundesnaturschutzgesetz⁴ (gesetzlich geschützte Biotope) oder § 44 BNatSchG (Artenschutz), einem Verstoß gegen die Verbote der betroffenen Naturschutzgebieten- und Landschaftsschutzgebieten-Verordnungen oder mit erheblichen Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten verbunden ist.
4. Dem Schutz Beschäftigter und Dritter ist besondere Beachtung zu widmen.

Hier sind u.a. die Bergverordnung des Oberbergamtes für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz für seismische Arbeiten⁵ und die Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche⁶ zu beachten.

5. Bezüglich der Lagerung wassergefährdender Stoffe ist die Bundesanlagenverordnung⁷ (AwSV) über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anzuwenden.

⁴ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362)

⁵ Seismik-Bergverordnung (SeismikBergV) vom 14.08.1986 (StAnz. 1986 S. 895)

⁶ Allgemeine Bundesbergverordnung (ABBergV) vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584)

⁷ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)



6. Es wird davon ausgegangen, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen kein Bodenaushub anfällt. Es wird darauf hingewiesen, dass es verboten ist, in Überschwemmungsgebieten Aufschüttungen vorzunehmen oder die Erdoberfläche zu erhöhen.
7. Das Planungsgebiet liegt im Bereich der rechtskräftigen Denkmalzone Westwall. Weitere Informationen sind bei der Fachbehörde Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie in Speyer zu erfragen.
8. Nachfolgend aufgeführte Punkte werden von Verfahrensbeteiligten gegenüber dem Unternehmen geltend gemacht (da es sich um privatrechtliche Vereinbarungen handelt hat das LGB hier keine Zuständigkeiten):
 - a. Es wird darauf hingewiesen, dass das Betretungsrecht sowohl von den Grundstückseigentümern als auch vom Bewirtschafter bzw. Pächter erforderlich ist.
 - b. Sollten Schäden an Straßen, Wegen und ihren Bestandteilen entstehen, so sind die Kosten für deren Beseitigung vom Antragsteller zu tragen.
 - c. Vor Beginn der Arbeiten sind Regelungen für evtl. Schadensfälle und deren Beseitigung, Regulierung bzw. Schadensersatzzahlungen zu treffen (ggf. Sachverständigenprüfung)
9. Das Bundesfernstraßengesetz⁸ sowie das Landesstraßengesetz⁹ sind zu beachten.

V. Begründung

Die Vulcan Energie Ressourcen GmbH beabsichtigt die Durchführung von explorationsseismischen Messungen im Bereich der Bewilligungsfelder Insheim und Landau-Süd sowie der Erlaubnisfelder Rift und Kaltenbach und legte mit Schreiben vom 04.05.2022

⁸ FStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2022 (BGBl. I S. 922)

⁹ LStrG in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. 1977, 273)



den Hauptbetriebsplan für die Durchführung 3D-seismischer Aufsuchungstätigkeiten vor.

Mit Schreiben vom 17.05.2022 eröffnete das LGB das Zulassungsverfahren gemäß § 54 (2) BBergG, in dem der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD-Süd), der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, der Stadt Landau, den Verbandsgemeinden Edenkoben, Offenbach, Landau-Land, den Ortsgemeinden Roschbach, Hainfeld, Flemlingen, Edesheim, Böchingen, Walsheim, Knöringen, Offenbach, Essingen, Bornheim, den Ortsteilen Landau-Nußdorf, Landau-Dammheim, Landau-Queichheim, Landau-Mörlheim, Landau-Godramstein, sowie dem LBM Speyer die Antragsunterlagen zur Abgabe einer Stellungnahme zur Verfügung gestellt wurden.

Die Hinweise und Auflagen aus den Stellungnahmen wurden im Wesentlichen in diesen Bescheid übernommen, insbesondere in naturschutz- und wasserrechtlicher Sicht.

Die bergrechtliche Zulassung des HBP kann ausschließlich die öffentlich-rechtlichen Belange regeln. Insoweit wurden die Stellungnahmen der beteiligten Kommunen und Kreise sowie der Behörden bei den Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Über die Zuständigkeiten der Beteiligten hinausgehende Einlassungen, insbesondere privatrechtlicher Belange, wurden z.T. zusammengefasst und als Hinweise aufgenommen. Hier haben der Unternehmer und die jeweiligen Beteiligten bilaterale Regelungen zu treffen, da das LGB hierfür nicht zuständig ist.

Dem Verfahrenserfordernis nach § 54 Abs. 2 BBergG wurde insoweit Rechnung getragen.

Aufgabenbereiche anderer, im Zulassungsverfahren nicht beteiligter Behörden wurden insoweit berücksichtigt, als dass deren Schutzziele, die nicht gesetzlich geregelt sind, durch entsprechende Standardauflagen vollumfänglich abgedeckt werden konnten.

Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus §§ 55 und 48 Abs. 2 BBergG. Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor bzw. konnten mit Hilfe von Nebenbestimmungen sichergestellt werden.

Nach § 55 Abs. 1 BBergG ist die Zulassung eines Betriebsplanes zu erteilen, wenn keine der im § 55 BBergG genannten Ausschlussgründe entgegenstehen.



Die für den Betrieb erforderlichen Berechtigungen nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 BBergG liegen vor Durchführung der Maßnahmen in Form von Nutzungsvereinbarungen für die Erlaubnissen- bzw. Bewilligungsfeldern vor.

Es liegen keine Hinweise nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 BBergG vor, dass eingesetzte Personen die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde oder körperliche Eignung nicht erfüllen.

Nach § 55 Abs. 1 Ziffer 3 BBergG ist die Zulassung eines Betriebsplanes u. a. davon abhängig, ob die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb, insbesondere durch die den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik entsprechenden Maßnahmen, dafür getroffen ist, dass die für die Errichtung und Durchführung des Betriebes auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder geltenden Vorschriften und die sonstigen Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden. Durch die Aufnahme der Nebenbestimmungen 2.7 und 5. in diesen Zulassungsbescheid wird die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen sichergestellt.

Eine Beeinträchtigung nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 BBergG von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, erfolgt nicht.

Der Sorge zum Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 wird u.a. durch die Nebenbestimmungen 6 und 7 Rechnung getragen.

Die Firma Vulcan Energie Ressourcen GmbH erklärt, dass die seismischen Messungen in Regionen mit Bebauung von DIN 4150-Schwingungsgeschwindigkeitsmessungen begleitet werden. Im Umfeld der VibroSeis Fahrzeuge werden die angeregten Geschwindigkeiten an der Bebauung kontrolliert. Gegebenenfalls wird die eingesetzte Energie der Fahrzeuge reduziert oder die Messungen eingestellt, um Schäden auszuschließen.

Die Firma Vulcan Energie Ressourcen GmbH sichert unter Punkt 6.6 des HBP zu, dass sonstige während der seismischen Untersuchungsarbeiten verursachte - gleichwohl nicht zu erwartende - Schäden durch die Antragstellerin rekultiviert oder entschädigt werden.



Die Verwertung, die schadlose Beseitigung bzw. die Entsorgung der Abfälle ist sichergestellt.

Eine Sicherheitsleistung i.S. des § 56 Abs. 2 BBergG wird für diese Arbeiten nicht für erforderlich gehalten. Sie ist Bestandteil von zivilrechtlichen Gestattungsverträgen.

Gemeinschaftliche Einwirkungen sind durch die in diesem Betriebsplan beschriebenen Maßnahmen nicht zu befürchten.

Zulassungsvoraussetzungen nach § 48 Abs. 2 BBergG:

Die Prüfung und Abwägung öffentlicher Belange entsprechend § 48 Absatz 2 BBergG hat ergeben, dass überwiegende öffentliche Interessen, deren Schutz nicht bereits durch andere Behörden im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vorschriften wahrgenommen werden oder durch Nebenbestimmungen erreicht werden, der Zulassung nicht entgegenstehen.

Mit

- den Nebenbestimmungen unter Nr. 3 zum Schutze des Wassers und des Bodens
- den Nebenbestimmungen unter Nr. 4 zum Schutze der Natur

wird die Wahrung der öffentlichen Interessen gewährleistet.

Eine Schädigung von privatem Oberflächeneigentum Dritter in dem Maße, dass ein Gemeinschaftschaden eintritt, ist durch das Vorhaben nicht zu befürchten.

Belange des vorsorgenden Umweltschutzes, die als überwiegende öffentliche Interessen zur Beschränkung oder Versagung der Zulassung gemäß § 48 Abs. 2 BBergG führen können, wurden in Bezug auf das Vorhaben nicht ermittelt.

Somit wird festgestellt, dass sich aus den eingegangenen Stellungnahmen sowie den Prüfungen der öffentlichen Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG keine Versagensgründe ergeben.

Nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen ist der Hauptbetriebsplan zuzulassen.

Die Antragstellerin ist zur Zulassung im Sinne des § 28 VwVfG angehört worden.



Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr beruht auf den Vorschriften der Landesverordnung über die Gebühren der Bergverwaltung und des Geologischen Dienstes sowie des Landesgebührengesetzes.

VI. Kostenfestsetzung

Der Kostenbescheid ergeht gesondert unter **lfd. Nr. 273 / 2022**.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Geologie und Bergbau einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: lgb-rlp@poststelle.rlp.de erhoben werden.¹⁰

Im Auftrag

Moritz Farack

2.) bes. Blatt

¹⁰ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S.73.)
18/18

Verfügung zu 3105/22-001

1.) Bitte 17-fach auf Kopfbogen setzen:



RheinlandPfalz

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE
UND BERGBAU

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

2.)

per Postzustellungsurkunde

Vulcan Energie Ressourcen GmbH
Amalienbadstraße 41
Bau 52
76227 Karlsruhe

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254 0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

27.09.2022

Mein Aktenzeichen 3105/22-001
Ihr Schreiben vom 09.05.2022
Fri/lmo

Ansprechpartner / E-Mail
Jan Friedrich
jan.friedrich@lgb-rlp.de

Telefon
06131 9254-265

Durchführung des Bundesberggesetzes (BBergG);

Hauptbetriebsplan für die Durchführung von explorationsseismischen Messungen im Bereich der Bewilligungsfelder Insheim und Landau-Süd

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen eine mit Zulassung versehene Ausfertigungen zum o.a. Betriebsplan.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Moritz Farack

Anlage(n): - Hauptbetriebsplan mit Zulassung
- Kostenbescheid

3.) bes. Blatt

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE 79 545 000 000 054 501 505
Ust. Nr. 26/673/0138/6



Verfügung zu 3105/22-001

1.) Bitte 17-fach auf Kopfbogen setzen:



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE
UND BERGBAU

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254 0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

3.)
siehe Verteiler

27.09.2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner / E-Mail	Telefon
Bitte immer angeben! 3105/22-001 Fri/Imo		Jan Friedrich jan.friedrich@lgb-rlp.de	06131 9254-265

Durchführung des Bundesberggesetzes (BBergG); Hauptbetriebsplan für die Durchführung von explorationsseismischen Messun- gen im Bereich der Bewilligungsfelder Insheim und Landau-Süd

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen eine Ausfertigung der Zulassung zum o.a. Betriebsplan.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Moritz Farack

Anlage(n): - Betriebsplanzulassung (1-fach)

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE 79 545 000 000 054 501 505
Ust. Nr. 26/673/0138/6





Verteiler:

3.1)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Obere Naturschutzbehörde
Postfach 10 02 62
67402 Neustadt an der Weinstraße

3.2)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle WaAbBo
Karl-Helfferich-Straße 22
67433 Neustadt a. d. Weinstraße

3.3)

Stadtverwaltung Landau
Marktstraße 50
76829 Landau in der Pfalz

3.4)

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau in der Pfalz

3.5)

Kreisverwaltung Germersheim
Luitpoldplatz 1
76726 Germersheim

3.6)

Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach an der Queich
Konrad-Lerch-Ring 6
76877 Offenbach

3.7)

Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land
Postfach 22 29
76812 Landau in der Pfalz

3.8)

Ortsgemeindeverwaltung Impflingen
über Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land
Postfach 22 29
76812 Landau in der Pfalz



3.9)
Ortsgemeindeverwaltung Billigheim-Ingenheim
über Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land
Postfach 22 29
76812 Landau in der Pfalz

3.10)
Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim
Obere Hauptstraße 2
76863 Herxheim bei Landau/Pfalz

3.11)
Ortsgemeindeverwaltung Insheim
über Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim
Obere Hauptstraße 2
76863 Herxheim bei Landau/Pfalz

312)
Ortsgemeindeverwaltung Rohrbach
über Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim
Obere Hauptstraße 2
76863 Herxheim bei Landau/Pfalz

3.13)
Verbandsgemeindeverwaltung Kandel
Gartenstraße 8
76870 Kandel

3.14)
Ortsgemeindeverwaltung Steinweiler
über Verbandsgemeindeverwaltung Kandel
Gartenstraße 8
76870 Kandel

3.15)
Ortsgemeindeverwaltung Erlenbach
über Verbandsgemeindeverwaltung Kandel
Gartenstraße 8
76870 Kandel

3.16)
LBM Speyer
St.Guido-Str. 17
67346 Speyer



- 4.) Büro:
- a) Auf Reinschrift von 1.) Dienstsiegel setzen, vollziehen lassen, Mehrausfertigungen beglaubigen
 - b) mit 2.) geht Zulassung (1-fach)
 - c) Original-Ausfertigung des HBP mit Zugehörigkeitsvermerk versehen, geht mit 2.)
 - d) PZU vorbereiten, geht mit 2.)
 - e) mit 3.) geht je eine Zulassung
 - d) Kostenrechnung Lfd.-Nr. 273 / 2022
- 5.) Montis nachtragen
- 6.) W. v. bei Fri

Mainz, __.09.2022
LGB RLP
i. A.

(Endversion ausgefertigt 15.09.2022 _____)
Friedrich

Moritz Farack